

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 29. März 2006 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann nicht empfohlen werden, nachstehenden Kunstgegenstand aus dem Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien

George Grosz

"Andenken – Das Bündnis" 1931

Öl, 43 x 73,5 cm

an die Erben nach George Grosz zurückzugeben.

### **B e g r ü n d u n g :**

Im Jahre 1986 kaufte das Museum moderner Kunst von der Firma Oswald & Kalb Ges.m.b.H., Kunsthandlung, sohin von einem befugten Gewerbsmann im Sinne des § 367 ABGB, das Gemälde von George Grosz "Das Bündnis", 1931, um den Betrag von ATS 300.000,--. Dieses Kunstwerk gab der Künstler selbst im Jahre 1931 dem Kunsthändler Alfred Flechtheim in Berlin in Kommission. Flechtheim floh im Jahre 1933 vor den Nationalsozialisten mit mehreren Werken von George Grosz nach Paris. Da er das gegenständliche Gemälde nicht verkaufen konnte, gab er es neben anderen Kunstwerken der Amsterdamer Galerie van Lier in Kommission. Nach dem Tod Flechtheims gab van Lier das Gemälde weder an die Erben Flechtheims noch an George Grosz selbst zurück, sondern ließ es im Februar 1938 neben anderen Bildern im Amsterdamer Auktionshaus Mak van Waay auf seine Rechnung versteigern, wo es einem Kunden namens van der Laan um 20 Gulden zugeschlagen wurde. Im Zuge weiterer Auktionen gelangte das Gemälde an die Galerie Oswald & Kalb in Wien, von der es, wie eingangs ausgeführt, das MUMOK-Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien im Jahre 1986 erwarb.

Von den Ermächtigungstatbeständen des § 1 Rückgabegesetz kommt nach dem feststehenden Sachverhalt einzig und allein der 2. Tatbestand in Betracht. Dieser betrifft Kunstgegenstände, die zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand

eines vom Nichtigkeitsgesetz umfassten Rechtsgeschäftes waren. Dieses Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946 bezieht sich auf die Entziehung von Vermögensschaften und Vermögensrechten, die während der deutschen Besetzung Österreichs, also nach dem 13.3.1938, stattgefunden haben.

Anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen steht eindeutig fest, dass dieser Tatbestand nicht erfüllt ist. Eine Entziehungshandlung im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs ist nicht dokumentiert. Die vom holländischen Kunsthändler van Lier, dem das Bild anvertraut war, gesetzten Handlungen liegen zudem vor dem im Nichtigkeitsgesetz angeführten Zeitpunkt.

Diese eindeutige Rechtslage lässt eine auf Rückgabe lautende Empfehlung deshalb nicht zu.

Wien, 29. März 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: